



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 14/2019

4. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes vom 15. März 2019 559

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung der Kunst und Kultur im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Kunst und Kultur – FördRL K/K) vom 18. März 2019 ... 566

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz – Landesjugendamt – über die Festsetzung der Höhe des Barbetrages gemäß § 39 Absatz 2 SGB VIII ab 2020 vom 7. März 2019 569

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Förderprogramm „Berufspädagogisch-Didaktische Qualifizierungsinitiative für praxisanleitendes Personal in Gesundheitsfachberufen (BeDiQUAPP)“ vom 15. März 2019 570

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zu § 3 Absatz 1 Sächsische Badegewässer-Verordnung (SächsBadegewVO) vom 14. März 2019 572

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachten Schäden (VwV Wolf) vom 31. Januar 2019 573

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Absatzförderung der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft (Förderrichtlinie Absatzförderung – RL AbsLE/2019) vom 13. März 2019 575

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Naturahe Umgestaltung des Klotzscher Dorfbachs, GH_I-86-033“ Gz.: DD42-0522/977/6 vom 18. März 2019 580

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erweiterung eines Produktions- und Lagergebäudes um drei Lagerabschnitte durch die Firma TUNAP GmbH & Co. KG in Lichtenau Gz.: C44-8432/12/3 vom 18. März 2019 582

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Kläranlage Zittau, hier Errichtung und Betrieb einer Dosierstation für eine Kohlenstoffquelle auf der Kläranlage Zittau des Abwasserzweckverbandes Untere Mandau in Zittau Gz.: DD41-8618/338/2 vom 21. März 2019 583

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben wesentliche Änderung des Milchverarbeitungswerkes der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH durch Änderung der Nebeneinrichtungen zur Kälteerzeugung Gz.: DD44-8431/2011/8 vom 20. März 2019 585

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Grundhafte Instandsetzung Elbe, Deich Brottewitz bis Torgau Elbbrücke, rechts, Bauabschnitt Z 9.2, km 16+000 bis 17+680 (Vorhaben Z 9.2), Planänderung (Verschiebung K 8911 und Spundwand)“ Gz.: C46_L-8960.53/46/32 vom 20. März 2019 586

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Grundhafte Instandsetzung des rechtsseitigen Elbedeiches von Brottewitz bis Torgau-Elbbrücke, 5. und 6. Bauabschnitt, km 10+600 bis 14+453 (Vorhaben Z 8.5/8.6), Planänderung“ Gz.: C46_L-8960.53/21/12 vom 21. März 2019 587

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 4. März 2019 588

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes
Vom 15. März 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert

worden ist, wird nachstehend die Anlage zu § 2 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes erneut bekannt gemacht. Diese berücksichtigt den Gebietsstand zum 1. März 2019.

Dresden, den 15. März 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Anlage
(zu § 2 Absatz 1)

Wahlkreiseinteilung

Wahlkreis (WK)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
1	Vogtland 1	vom Vogtlandkreis die Gemeinde Plauen, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 2, 3 und 4)
2	Vogtland 2	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Adorf/Vogtl., Stadt; Bad Brambach; Bad Elster, Stadt; Bergen; Bösenbrunn; Eichigt; Markneukirchen, Stadt; Mühlental; Oelsnitz/Vogtl., Stadt; Pausa-Mühltroff, Stadt; Rosenbach/Vogtl.; Schöneck/Vogtl., Stadt; Theuma; Tirpersdorf; Triebel/Vogtl.; Weischlitz; Werda (übrige Gemeinden siehe WK 1, 3 und 4)
3	Vogtland 3	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Auerbach/Vogtl., Stadt; Ellefeld; Falkenstein/Vogtl., Stadt; Grünbach; Klingenthal, Stadt; Muldenhammer; Neuensalz; Neustadt/Vogtl.; Treuen, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 1, 2 und 4)
4	Vogtland 4	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Elsterberg, Stadt; Heinsdorfergrund; Lengenfeld, Stadt; Limbach; Netzschkau, Stadt; Neumark; Pöhl; Reichenbach im Vogtland, Stadt; Rodewisch, Stadt; Steinberg (übrige Gemeinden siehe WK 1, 2 und 3)
5	Zwickau 1	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Crinitzberg; Hartenstein, Stadt; Hartmannsdorf b. Kirchberg; Hirschfeld; Kirch- berg, Stadt; Langenweißbach; Lichtentanne; Mülsen; Reinsdorf; Wildenfels, Stadt; Wilkau-Haßlau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 6, 7, 8 und 9)
6	Zwickau 2	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Crimmitschau, Stadt; Dennheritz; Fraureuth; Langenbernsdorf; Neukirchen/Pleiße; Werdau, Stadt; von der Gemeinde Zwickau, Stadt der Stadtbezirk West (übrige Stadtbezirke und Gemeinden siehe WK 5, 7, 8 und 9)
7	Zwickau 3	vom Landkreis Zwickau von der Gemeinde Zwickau, Stadt die Stadtbezirke Mitte, Ost, Nord und Süd (übrige Stadtbezirke und Gemeinden siehe WK 5, 6, 8 und 9)
8	Zwickau 4	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Bernsdorf; Glauchau, Stadt; Lichtenstein/Sa., Stadt; Meerane, Stadt; Oberwiera; Remse; Schönberg; St. Egidien; Waldenburg, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 5, 6, 7 und 9)
9	Zwickau 5	vom Landkreis Zwickau die Gemeinden Callenberg; Gersdorf; Hohenstein-Ernstthal, Stadt; Limbach-Oberfrohna, Stadt; Niederfrohna; Oberlungwitz, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 5, 6, 7 und 8)
10	Chemnitz 1	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Altendorf, Grüna, Hutholz, Kaßberg, Mittelbach, Morgenleite, Raben- stein, Reichenbrand, Röhrsdorf, Rottluff, Schloßchemnitz, Siegmar und Stelzendorf (übrige Stadtteile siehe WK 11 und 12)

Wahlkreis (WK)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
11	Chemnitz 2	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Borna-Heinersdorf, Ebersdorf, Furth, Gablenz, Glösa-Draisdorf, Hilbersdorf, Lutherviertel, Sonnenberg, Wittgensdorf, Yorckgebiet und Zentrum (übrige Stadtteile siehe WK 10 und 12)
12	Chemnitz 3	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Adelsberg, Altchemnitz, Bernsdorf, Einsiedel, Erfenschlag, Euba, Harthau, Helbersdorf, Kapellenberg, Kappel, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Markersdorf, Reichenhain und Schönau (übrige Stadtteile siehe WK 10 und 11)
13	Erzgebirge 1	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Amtsberg; Auerbach; Burkhardtsdorf; Gornsdorf; Hohndorf; Jahnsdorf/Erzgeb.; Lugau/Erzgeb., Stadt; Neukirchen/Erzgeb.; Niederdorf; Niederwürschnitz; Oelsnitz/Erzgeb., Stadt; Stollberg/Erzgeb., Stadt; Thalheim/Erzgeb., Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 14, 15, 16 und 17)
14	Erzgebirge 2	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Aue-Bad Schlema Stadt; Bockau; Eibenstock, Stadt; Schneeberg, Stadt; Schönheide; Stützensgrün; Zschorlau (übrige Gemeinden siehe WK 13, 15, 16 und 17)
15	Erzgebirge 3	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Breitenbrunn/Erzgeb.; Elterlein, Stadt; Grünhain-Beierfeld, Stadt; Johanngeorgenstadt, Stadt; Lauter-Bernsbach, Stadt; Lößnitz, Stadt; Raschau-Markersbach; Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt; Zwönitz, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 13, 14, 16 und 17)
16	Erzgebirge 4	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Annaberg-Buchholz, Stadt; Bärenstein; Crottendorf; Ehrenfriedersdorf, Stadt; Gelenau/Erzgeb.; Geyer, Stadt; Jöhstadt, Stadt; Königswalde; Mildena; Oberwiesenthal, Kurort, Stadt; Scheibenberg, Stadt; Schlettau, Stadt; Sehmatal; Tannenberg; Thermalbad Wiesenbad; Thum, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 13, 14, 15 und 17)
17	Erzgebirge 5	vom Erzgebirgskreis die Gemeinden Börnichen/Erzgeb.; Deutschneudorf; Drebach; Gornau/Erzgeb.; Großolbersdorf; Großrückerswalde; Grünhainichen; Heidersdorf; Marienberg, Stadt; Olbernhau, Stadt; Pockau-Lengefeld, Stadt; Seiffen/Erzgeb., Kurort; Wolkenstein, Stadt; Zschopau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 13, 14, 15 und 16)
18	Mittelsachsen 1	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Augustusburg, Stadt; Brand-Erbisdorf, Stadt; Dorfchemnitz; Eppendorf; Flöha, Stadt; Großhartmannsdorf; Leubsdorf; Mulda/Sa.; Neuhausen/Erzgeb.; Niederwiesa; Oederan, Stadt; Rechenberg-Bienenmühle; Sayda, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 19, 20, 21 und 22)
19	Mittelsachsen 2	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Bobritzsch-Hilbersdorf; Frauenstein, Stadt; Freiberg, Stadt, Universitätsstadt; Großschirma, Stadt; Halsbrücke; Lichtenberg/Erzgeb.; Oberschöna; Reinsberg; Weißenborn/Erzgeb. (übrige Gemeinden siehe WK 18, 20, 21 und 22)
20	Mittelsachsen 3	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Altmittweida; Erlau; Frankenberg/Sa., Stadt; Hainichen, Stadt; Kriebstein; Lichtenau; Mittweida, Stadt, Hochschulstadt; Rossau; Striegistal (übrige Gemeinden siehe WK 18, 19, 21 und 22)

Wahlkreis (WK)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
21	Mittelsachsen 4	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Döbeln, Stadt; Großweitzschen; Hartha, Stadt; Leisnig, Stadt; Ostrau; Roßwein, Stadt; Waldheim, Stadt; Zschaitz-Ottewig (übrige Gemeinden siehe WK 18, 19, 20 und 22)
22	Mittelsachsen 5	vom Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Burgstädt, Stadt; Claußnitz; Geringswalde, Stadt; Hartmannsdorf; Königsfeld; Königshain-Wiederau; Lunzenau, Stadt; Mühlau; Penig, Stadt; Rochlitz, Stadt; Seelitz; Taura; Wechselburg; Zettlitz (übrige Gemeinden siehe WK 18, 19, 20 und 21)
23	Leipzig Land 1	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Borna, Stadt; Frohburg, Stadt; Geithain, Stadt; Kitzscher, Stadt; Neukieritzsch; Regis-Breitungen, Stadt; Rötha, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 24, 25 und 26)
24	Leipzig Land 2	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Böhlen, Stadt; Elstertrebnitz; Groitzsch, Stadt; Markkleeberg, Stadt; Markranstädt, Stadt; Pegau, Stadt; Zwenkau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 23, 25 und 26)
25	Leipzig Land 3	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Bad Lausick, Stadt; Belgershain; Colditz, Stadt; Grimma, Stadt; Großpösna; Naunhof, Stadt; Otterwisch; Parthenstein (übrige Gemeinden siehe WK 23, 24 und 26)
26	Leipzig Land 4	vom Landkreis Leipzig die Gemeinden Bennewitz; Borsdorf; Brandis, Stadt; Lossatal; Machern; Thallwitz; Trebsen/Mulde, Stadt; Wurzen, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 23, 24 und 25)
27	Leipzig 1	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Ost ohne die Ortsteile Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarsdorf, vom Stadtbezirk Südost die Ortsteile Holzhausen und Stötteritz (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 28, 29, 30, 31, 32 und 33)
28	Leipzig 2	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Süd, vom Stadtbezirk Südost die Ortsteile Liebertwolkwitz, Meusdorf und Probstheida (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 27, 29, 30, 31, 32 und 33)
29	Leipzig 3	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk West, der Stadtbezirk Südwest ohne die Ortsteile Plagwitz und Schleußig, vom Stadtbezirk Altwest der Ortsteil Burghausen-Rückmarsdorf (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 27, 28, 30, 31, 32 und 33)
30	Leipzig 4	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Alt-West ohne den Ortsteil Burghausen-Rückmarsdorf, vom Stadtbezirk Südwest die Ortsteile Plagwitz und Schleußig, vom Stadtbezirk Nordwest der Ortsteil Lützschena-Stahmeln (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 27, 28, 29, 31, 32 und 33)
31	Leipzig 5	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Mitte, vom Stadtbezirk Südost der Ortsteil Reudnitz-Thonberg (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 27, 28, 29, 30, 32 und 33)
32	Leipzig 6	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Nordwest ohne den Ortsteil Lützschena-Stahmeln, der Stadtbezirk Nord ohne die Ortsteile Seehausen und Wiederitzsch (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 27, 28, 29, 30, 31 und 33)

Wahlkreis (WK)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
33	Leipzig 7	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Nordost, vom Stadtbezirk Nord die Ortsteile Seehausen und Wiederitzsch, vom Stadtbezirk Ost die Ortsteile Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarsdorf (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe WK 27, 28, 29, 30, 31 und 32)
34	Nordsachsen 1	vom Landkreis Nordsachsen die Gemeinden Delitzsch, Stadt; Krostitz; Löbnitz; Rackwitz; Schkeuditz, Stadt; Schönwölkau; Wiedemar (übrige Gemeinden siehe WK 35 und 36)
35	Nordsachsen 2	vom Landkreis Nordsachsen die Gemeinden Bad Dübén, Stadt; Doberschütz; Dommitzsch, Stadt; Eilenburg, Stadt; Elsnig; Jesewitz; Laußig; Mockrehna; Taucha, Stadt; Trossin; Zschepplin (übrige Gemeinden siehe WK 34 und 36)
36	Nordsachsen 3	vom Landkreis Nordsachsen die Gemeinden Arzberg; Beilrode; Belgern-Schildau, Stadt; Cavertitz; Dahlen, Stadt; Dreiheide; Liebschützberg; Mügeln, Stadt; Naundorf; Oschatz, Stadt; Torgau, Stadt; Wermisdorf (übrige Gemeinden siehe WK 34 und 35)
37	Meißen 1	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Diera-Zehren; Hirschstein; Käbschütztal; Lommatzsch, Stadt; Riesa, Stadt; Stauchitz; Strehla, Stadt; Zeithain (übrige Gemeinden siehe WK 38, 39 und 40)
38	Meißen 2	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Ebersbach; Glaubitz; Gröditz, Stadt; Großenhain, Stadt; Lampertswalde; Nünchritz; Priestewitz; Radeburg, Stadt; Röderaue; Schönfeld; Thiendorf; Wülknitz (übrige Gemeinden siehe WK 37, 39 und 40)
39	Meißen 3	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Klipphausen; Meißen, Stadt; Niederau; Nossen, Stadt; Weinböhla (übrige Gemeinden siehe WK 37, 38 und 40)
40	Meißen 4	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Coswig, Stadt; Moritzburg; Radebeul, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 37, 38 und 39)
41	Dresden 1	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Ortsamtsbereich Klotzsche, der Ortsamtsbereich Neustadt ohne die Stadtteile Innere Neustadt mit Antonstadt-Süd und Leipziger Vorstadt, vom Ortsamtsbereich Loschwitz der Stadtteil Dresdner Heide, die Ortschaften Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißenhof und Weixdorf (übrige Ortsamtsbereiche/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 42, 43, 44, 45, 46 und 47)
42	Dresden 2	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Ortsamtsbereich Leuben, der Ortsamtsbereich Loschwitz ohne den Stadtteil Dresdner Heide, vom Ortsamtsbereich Prohlis die Stadtteile Niedersedlitz, Prohlis-Nord und Prohlis- Süd (übrige Ortsamtsbereiche/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 43, 44, 45, 46 und 47)
43	Dresden 3	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Ortsamtsbereich Plauen, vom Ortsamtsbereich Prohlis die Stadtteile Leubnitz-Neuostra mit Torna und Mockritz- Ost, Lockwitz mit Kauscha, Luga und Nickern sowie Reick (übrige Ortsamtsbereiche/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 44, 45, 46 und 47)

Wahlkreis (WK)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
44	Dresden 4	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Ortsamtsbereich Blasewitz ohne den Stadtteil Striesen-Süd mit Johannstadt-Südost (übrige Ortsamtsbereiche/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 45, 46 und 47)
45	Dresden 5	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Ortsamtsbereich Altstadt ohne die Stadtteile Friedrichstadt und Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West, vom Ortsamtsbereich Blasewitz der Stadtteil Striesen-Süd mit Johannstadt-Südost, vom Ortsamtsbereich Neustadt der Stadtteil Innere Neustadt mit Antonstadt-Süd und Leipziger Vorstadt, vom Ortsamtsbereich Prohlis der Stadtteil Strehlen (übrige Ortsamtsbereiche/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 44, 46 und 47)
46	Dresden 6	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Ortsamtsbereich Cotta ohne den Stadtteil Cotta mit Friedrichstadt-Südwest, die Ortschaften Altfranken, Cossebaude, Gompitz, Mobschatz und Oberwartha (übrige Ortsamtsbereiche/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 44, 45 und 47)
47	Dresden 7	von der Kreisfreien Stadt Dresden der Ortsamtsbereich Pieschen, vom Ortsamtsbereich Altstadt die Stadtteile Friedrichstadt und Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West, vom Ortsamtsbereich Cotta der Stadtteil Cotta mit Friedrichstadt-Südwest (übrige Ortsamtsbereiche/Ortschaften und Stadtteile siehe WK 41, 42, 43, 44, 45 und 46)
48	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Dorfhain; Freital, Stadt; Tharandt, Stadt; Wilsdruff, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 49, 50 und 51)
49	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Altenberg, Stadt; Bannewitz; Dippoldiswalde, Stadt; Glashütte, Stadt; Hartmannsdorf-Reichenau; Hermsdorf/Erzgeb.; Klingenberg; Kreischa; Rabenau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 48, 50 und 51)
50	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt; Bahretal; Dohma; Dohna, Stadt; Heidenau, Stadt; Liebstadt, Stadt; Müglitztal; Pirna, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 48, 49 und 51)
51	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4	vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gemeinden Bad Schandau, Stadt; Dürrröhrsdorf-Dittersbach; Gohrisch; Hohnstein, Stadt; Königstein/Sächs. Schw., Stadt; Lohmen; Neustadt i. Sa., Stadt; Rathen, Kurort; Rathmannsdorf; Reinhardtsdorf-Schöna; Rosenthal-Bielatal; Sebnitz, Stadt; Stadt Wehlen, Stadt; Stolpen, Stadt; Struppen (übrige Gemeinden siehe WK 48, 49 und 50)
52	Bautzen 1	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bischofswerda, Stadt; Burkau; Cunewalde; Demitz-Thumitz; Frankental; Göda; Großharthau; Großpostwitz/O. L.; Neukirch/Lausitz; Obergurig; Rammenau; Schirgiswalde-Kirschau, Stadt; Schmölln-Putzkau; Sohland a. d. Spree; Steinigtwolmsdorf; Wilthen, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 53, 54, 55 und 56)
53	Bautzen 2	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Arnsdorf; Crostwitz; Elstra, Stadt; Großnaundorf; Großröhrsdorf, Stadt; Haselbachtal; Kamenz, Stadt; Lichtenberg; Nebelschütz; Ohorn; Panschwitz-Kuckau; Pulsnitz, Stadt; Räckelwitz; Ralbitz-Rosenthal; Steina (übrige Gemeinden siehe WK 52, 54, 55 und 56)

Wahlkreis (WK)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
54	Bautzen 3	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bernsdorf, Stadt; Königsbrück, Stadt; Laußnitz; Lauta, Stadt; Neukirch; Oßling; Ottendorf-Okrilla; Radeberg, Stadt; Schwepnitz; Wachau; Wittichenau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 52, 53, 55 und 56)
55	Bautzen 4	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Elsterheide; Hoyerswerda, Stadt; Königswartha; Lohsa; Neschwitz; Puschwitz; Radibor; Spreetal (übrige Gemeinden siehe WK 52, 53, 54 und 56)
56	Bautzen 5	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bautzen, Stadt; Doberschau-Gaußig; Großdubrau; Hochkirch; Kubschütz; Malschwitz; Weißenberg, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 52, 53, 54 und 55)
57	Görlitz 1	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Bad Muskau, Stadt; Boxberg/O. L.; Gablenz; Groß Düben; Hähnichen; Hohendu- brau; Horka; Kodersdorf; Krauschwitz i. d. O. L.; Kreba-Neudorf; Mücka; Neißeaue; Niesky, Stadt; Quitzdorf am See; Rietschen; Rothenburg/O. L., Stadt; Schleife; Schöpstal; Trebendorf; Waldhufen; Weißkeißel; Weißwasser/O. L., Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 58, 59 und 60)
58	Görlitz 2	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Görlitz, Stadt; Königshain; Markersdorf; Reichenbach/O. L., Stadt; Vierkirchen (übrige Gemeinden siehe WK 57, 59 und 60)
59	Görlitz 3	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Beiersdorf; Bernstadt a. d. Eigen, Stadt; Dürrhennersdorf; Ebersbach-Neugersdorf, Stadt; Großschweidnitz; Herrnhut, Stadt; Kottmar; Lawalde; Löbau, Stadt; Neu- salza-Spremberg, Stadt; Oppach; Ostritz, Stadt; Rosenbach; Schönau-Berzdorf a. d. Eigen; Schönbach (übrige Gemeinden siehe WK 57, 58 und 60)
60	Görlitz 4	vom Landkreis Görlitz die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz; Großschönau; Hainewalde; Jonsdorf, Kurort; Leutersdorf; Mittelherwigsdorf; Oderwitz; Olbersdorf; Oybin; Seifhennersdorf, Stadt; Zittau, Stadt (übrige Gemeinden siehe WK 57, 58 und 59)

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung der Kunst und Kultur im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Kunst und Kultur – FördRL K/K)

Vom 18. März 2019

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung

- a) Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Sächsischen Rahmenregelung Kultur vom 26. Januar 2016 (SächsABl. S. 147), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Kunst und Kultur.
- b) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- c) Die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie dient vorrangig der kulturellen Vielfalt Sachsens sowie der künstlerischen interkulturellen Begegnung in Sachsen. Sie zielt dabei auf eine landesweite oder über die Grenzen des Freistaates Sachsen hinausgehende Wirkung.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Gegenstand der Förderung sind:
 - aa) die in Ziffer II Nummer 1 bezeichnete institutionelle Förderung;
 - bb) die in Ziffer III Nummer 1 bezeichnete Projektförderung im musealen Bereich.
- b) Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - aa) Vorhaben mit überwiegend kommerziellem Charakter;
 - bb) Benefizveranstaltungen;
 - cc) Vorhaben der Heimat- und der Brauchpflege.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung dient der Teilfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der institutionellen Förderung oder der Projektförderung gewährt, regelmäßig als Festbetrag.

- b) Das zur Förderung beantragte Vorhaben ist vom Antragsteller regelmäßig in Höhe von mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Freiwillige, unentgeltliche Leistungen des Antragstellers und Dritter können zu angemessenen Sätzen eigenanteilsmindernd berücksichtigt werden. Sie sind nicht Bestandteil der im Finanzierungs- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben; sie sind gesondert auszuweisen.
- c) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Förderung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Hierzu zählen im Rahmen der institutionellen Förderung grundsätzlich die gesamten im Wirtschaftsplan der Einrichtung veranschlagten notwendigen Ausgaben, im Rahmen der Projektförderung grundsätzlich die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt notwendigen Honorarausgaben, anteiligen Personalausgaben, Sachausgaben und Investitionsausgaben. Die Bewilligungsbehörde bestimmt Umfang und Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Bewilligungsbehörde kann, auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides,
- a) bei institutionell geförderten Leistungsempfängern die Bildung von Rücklagen in angemessenem Umfang zulassen, wenn dies für die Erfüllung von deren satzungsgemäßen Aufgaben gemäß Ziffer II Nummer 1 erforderlich ist. Die Bildung und die Auflösung der Rücklagen sind nur nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde zulässig und im Wirtschaftsplan sowie im Verwendungsnachweis ausgabe- und einnahmeseitig darzustellen;
 - b) von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung oder zur Projektförderung (Anlagen 1, 2 und 3a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) abweichende Regelungen zur Anforderung und Auszahlung der Zuwendung treffen, falls die eigenen und sonstigen Mittel des Antragstellers oder die Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen werden.

5. Verfahren

- a) Förderanträge sind unter Beifügung der unter Ziffer II Nummer 3 Buchstabe b beziehungsweise Ziffer III Nummer 5 Buchstabe b genannten Unterlagen bis zum 15. Oktober für das folgende Haushaltsjahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Anträge nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a können ganzjährig gestellt werden.

- b) Für Antragstellung, Mittelabforderung und Verwendungsnachweis sind die von der Bewilligungsbehörde vorgesehenen Formblätter zu verwenden. Der einfache Verwendungsnachweis wird zugelassen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen und Unterlagen zusätzlich in elektronischer Form verlangen.
- c) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

II.

Institutionelle Förderung

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben von für Kunst und Kultur in Sachsen besonders bedeutsamen Verbänden und Einrichtungen.

2. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können insbesondere Landesdachverbände und Einrichtungen, die dauerhaft Aufgaben von erheblichem staatlichem Interesse wahrnehmen, erhalten, sofern sie in der Hauptsache in den Bereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Film, Literatur, Musik oder Soziokultur tätig sind und ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben. Einrichtungen werden in der Regel nur gefördert, wenn sich die Kommunen, in denen sie ihren Sitz haben, angemessen an deren Finanzierung beteiligen.

3. Bewilligungsbehörde und Verfahren

- a) Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.
- b) Dem Förderantrag nach Ziffer I Nummer 5 Buchstabe a sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - aa) Wirtschaftsplan samt Stellen- und Organisationsplan;
 - bb) Betriebskonzept;
 - cc) bei Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften eine Mehrfertigung der Satzung beziehungsweise des Gesellschaftsvertrages sowie ein aktueller Auszug aus dem Vereins-, Stiftungs- oder Handelsregister, sofern dort eingetragen.

III.

Projektförderung im musealen Bereich

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere:

- a) der Ankauf von bedeutendem Museumsgut zur Ergänzung der Sammlungsbestände;
- b) die Restaurierung von Museumsgut, insbesondere unter dem Gesichtspunkt seiner Gefährdung, von Objekten für Dauerausstellungen, einschließlich fachlicher Analysen als Vorbereitung von Restaurierungsleistungen;
- c) präventive Maßnahmen zur Bestandserhaltung und zur Verbesserung der konservatorischen Bedingungen, wie beispielsweise die Beschaffung von Depotausstattungen;
- d) Projekte zur wissenschaftlichen Erschließung, Dokumentation und Publikation des Sammlungsbe-

standes, die sich an den Standards des Deutschen Museumsbundes orientieren;

- e) die Erstellung von Museums-, Sammlungs- und Ausstellungskonzeptionen und die Erarbeitung von Drehbüchern und Gestaltungskonzeptionen, einschließlich erforderlicher konzeptioneller Vorarbeiten;
- f) Leistungen zur Neugestaltung ständiger Ausstellungen einschließlich der Beschaffung der dafür erforderlichen Ausstellungseinrichtungen und der Umsetzung von Ausstellungsdrehbüchern und Gestaltungskonzepten;
- g) die Herausgabe von museumsbezogenen Fachpublikationen und die öffentliche Zugänglichmachung von dokumentiertem Museumsgut;
- h) Fachtagungen, Workshops und entsprechende Veranstaltungen mit landesweiter Wirksamkeit;
- i) Sonderausstellungen mit landesweiter Bedeutung, die mit der Erschließung museumseigener oder zumindest sächsischer Museumsbestände einhergehen.

2. Zuwendungsempfänger

- a) Eine Zuwendung können gemeinnützige kommunale, freie und kirchliche Träger bestehender oder im Aufbau befindlicher Museen sowie Verbände erhalten, deren satzungsgemäßer Zweck zur Entwicklung und Bewahrung der Museumslandschaft im Freistaat Sachsen beiträgt und die sich an den Ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrats (ICOM) sowie den Museumsstandards des Deutschen Museumsbundes orientieren.
- b) Eine Zuwendung können auch museumsnahe Einrichtungen erhalten.
- c) Von einer Förderung ausgeschlossen sind museale Einrichtungen, die unmittelbar vom Bund, den Ländern oder vom Bund und den Ländern gemeinsam finanziert werden. Dies gilt auch, wenn die staatliche Finanzierung mittelbar durch einen Rechtsträger erfolgt, der selbst zum überwiegenden Teil vom Bund, den Ländern oder von Bund und Ländern gemeinsam finanziert wird. Die Förderung ist jedoch dann möglich, wenn die staatlichen Mittel, die der Antragsteller für die zu fördernde Einrichtung unmittelbar oder mittelbar erhält, weniger als die Hälfte seines Etats, bereinigt um Drittmittel im Sinne der Projektförderung, ausmachen.

3. Umfang und Höhe der Zuwendung

Abweichend von Ziffer I Nummer 3 Buchstabe b ist das zur Förderung beantragte Projekt vom Antragsteller regelmäßig in Höhe von mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus eigenen oder sonstigen Mitteln zu finanzieren. Ziffer I Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- a) die Sicherstellung der dauerhaften Zugänglichkeit des Museumsgutes für die Öffentlichkeit und der langfristigen Präsentation in angemessenen Ausstellungsräumlichkeiten beziehungsweise Bewahrung in geeigneten Magazinräumen, die bei Antragstellung zu belegen sind, sowie hinreichend ausstellungswürdige Bestände;
- b) eine fachbezogene, fundierte Museums- und Sammlungskonzeption sowie die kontinuierliche Unterstützung der Sammlung und der Museumsarbeit durch Fachpersonal;
- c) die Sicherstellung von regelmäßigen, öffentlich bekanntzugebenden Öffnungszeiten.

5. Bewilligungsbehörde und Verfahren

- a) Bewilligungsbehörde ist der Staatsbetrieb Staatliche Kunstsammlungen Dresden – Sächsische Landesstelle für Museumswesen.
- b) Dem Förderantrag nach Ziffer I Nummer 5 Buchstabe a sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - aa) Finanzierungsplan;
 - bb) Projektbeschreibung;
 - cc) bei Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften eine Mehrfertigung der Satzung beziehungsweise des Gesellschaftsvertrages sowie ein aktueller Auszug aus dem Vereins-, Stiftungs- oder Handelsregister, sofern dort eingetragen;
 - dd) Nachweis der Gemeinnützigkeit.

IV.**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Kunst und Kultur vom 27. September 2004 (SächsABl. S. 1097), die zuletzt durch die Richtlinie vom 6. März 2015 (SächsABl. S. 461) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2017 (SächsABl. SDR. S. S 417), außer Kraft.

Dresden, den 18. März 2019

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz – Landesjugendamt – über die Festsetzung der Höhe des Barbetrages gemäß § 39 Absatz 2 SGB VIII ab 2020

Vom 7. März 2019

Das Landesjugendamt ist gemäß § 33 Absatz 1a Landesjugendhilfegesetz die zuständige Behörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 39 Absatz 2 SGB VIII.

Die Barbeträge haben sich seit 2015 nicht verändert und bedürfen einer Anpassung. Ab 1. Januar 2020 gelten nachfolgende Barbeträge.

Die Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB VIII wird wie folgt festgesetzt:

Tabelle: Barbetrag gemäß § 39 Absatz 2 SGB VIII ab 2020

Minderjährige erhalten	Euro
ab vollendetem 4. Lebensjahr	8,00
ab vollendetem 5. Lebensjahr	10,00
ab vollendetem 6. Lebensjahr	12,00
ab vollendetem 7. Lebensjahr	15,00
ab vollendetem 8. Lebensjahr	17,00
ab vollendetem 9. Lebensjahr	19,00

Minderjährige erhalten	Euro
ab vollendetem 10. Lebensjahr	25,00
ab vollendetem 11. Lebensjahr	27,00
ab vollendetem 12. Lebensjahr	29,00
ab vollendetem 13. Lebensjahr	34,00
ab vollendetem 14. Lebensjahr	39,00
ab vollendetem 15. Lebensjahr	45,00
ab vollendetem 16. Lebensjahr	51,00
ab vollendetem 17. Lebensjahr	56,00

Für junge Volljährige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, richtet sich die Höhe des Barbetrages nach § 35 Absatz 2 Satz 2 SGB XII. Der Barbetrag beträgt mindestens 27 vom Hundert des Regelsatzes der Sozialhilfe.

Schließt der Minderjährige ein Lebensjahr ab, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, die für sein neues Lebensalter maßgeblichen Beträge.

Die Verwaltung des Landesjugendamtes wird beauftragt, nach vier Jahren einen aktuellen Beschluss vorzulegen.

Chemnitz, den 7. März 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Peter Darmstadt
Leiter des Landesjugendamtes

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Förderprogramm „Berufspädagogisch-Didaktische Qualifizierungsinitiative für praxisanleitendes Personal in Gesundheitsfachberufen (BeDiQUAPP)“

Vom 15. März 2019

I. Grundlage

In der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBVO) sind Weiterbildungen, die zur Leitung von Funktionseinheiten oder zur Anleitung von Auszubildenden befähigen sowie Fachweiterbildungen geregelt. Einrichtungen, welche eine Weiterbildung nach der SächsGfbWBVO durchführen und die Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung in einer Urkunde bescheinigen möchten, müssen sich staatlich anerkennen lassen.

Die in der SächsGfbWBVO geregelte Weiterbildung „Praxisanleitung“ gilt für alle Gesundheitsfachberufe und soll weitergebildete Praxisanleiter befähigen, Auszubildende in dem entsprechenden Gesundheitsfachberuf anzuleiten und praktisch auszubilden. Die Lehrinhalte der Module unterscheiden dabei nicht ausdrücklich zwischen den Gesundheitsfachberufen. Lediglich im Modul 3.3 Hospitation ist vorgeschrieben, dass die Hospitation an einer medizinischen Berufsfachschule des entsprechenden Gesundheitsfachberufes zu absolvieren ist. Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung erhalten die Teilnehmer eine Urkunde, mit der sie berechtigt sind, die Weiterbildungsbezeichnung „Praxisanleiter/in“ nach der SächsGfbWBVO zu führen.

In der Krankenpflege und in der Notfallrettung wurden mit Reformierung der jeweiligen Bundesgesetze sowie der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen die berufspädagogische Qualifizierung von Ausbildern beziehungsweise sogenannten Praxisanleitern inzwischen bundesgesetzlich geregelt. Das Berufsgesetz in der Physiotherapie stammt aus dem Jahr 1994 und enthält bezüglich der Betreuung der berufspraktischen Ausbildung keine konkreten Kriterien.

Aufgrund der Vorgaben im Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) für eine Tätigkeit als Praxisanleiter für Pflegeberufe (ab 1. Januar 2020 für den Beruf als Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann) und für den Beruf als Notfallsanitäter nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) ist es angebracht, eine differenzierte Qualifizierung von praxisanleitendem Personal für diese Berufsgruppen anzubieten. Die SächsGfbWBVO soll konkrete Vorgaben zum Inhalt und Umfang der entsprechenden Weiterbildung vorgeben, um die Ausgestaltung nicht den Weiterbildungseinrichtungen zu überlassen. Für den Beruf des Physiotherapeuten sollen Erkenntnisse gewonnen werden, um die Lehr- beziehungsweise Ausbildungsqualität bei der pädagogischen Qualifikation von Praxisanleitern in diesem Beruf zu strukturieren beziehungsweise zu verbessern.

Die Umsetzung des Förderprogramms „BeDiQUAPP“ erfolgt innerhalb der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Heilberufe (RL Heilberufe) vom 14. Mai 2018 (SächsABl. S. 698) und unter Bezug auf den Fördergegenstand E Modellvorhaben gemäß Teil II E, Ziffer IV Nummer 1.

II. Ziel

Im Rahmen des Förderprogramms „BeDiQUAPP“ ist beabsichtigt, die bestehende Weiterbildung „Praxisanleitung“ nach der SächsGfbWBVO besonders in den Pflegeberufen (ab 1. Januar 2020 für den Beruf Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann) und in den Berufen Notfallsanitäter und Physiotherapeut an die in der Praxis geänderten Anforderungen beziehungsweise die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Mit der Anpassung soll die Lehrqualität durch eine berufspädagogisch-didaktische Qualifizierung des Ausbildungspersonals in den genannten Berufen verbessert werden und den staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtungen konkrete Vorgaben gegeben werden. Die im Rahmen dieses Projektes erarbeitete berufspädagogische Qualifizierung soll dann auch für praxisanleitendes Personal in weiteren Gesundheitsfachberufen genutzt werden.

Im Ergebnis sind für praxisanleitendes Personal Module für eine Grundqualifikation und darauf aufbauend für eine fach- und berufsspezifische Qualifizierung in den Pflegeberufen und in den Berufen Notfallsanitäter und Physiotherapeut vorzulegen. In den Modulen sind analog der Module in der SächsGfbWBVO Inhalte und Qualifikationsziele, Lehrformen, Prüfung und Schwerpunkte der Prüfung sowie der Arbeitsaufwand zu beschreiben. Die Module sollen an Modellschulen erprobt werden. Die Erprobung erfolgt berufsbeigleitend mit Teilnehmern, die den Abschluss als Praxisanleiter an einer staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung anstreben.

III. Verfahren

Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2020.

Für die Förderung sind jeweils für 2019 und 2020 Mittel in Höhe von 95 000 Euro bei der Haushaltsstelle 08 07 574 55 veranschlagt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Abschlüssen. 2019 und 2020 kann je ein Auszahlungsantrag gestellt werden.

Voraussetzung für die Bewilligung sind Kenntnisse des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen im Freistaat Sachsen (Weiterbildungsgesetz Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBG) und der SächsGfbWBVO.

Mit der Antragstellung sind der Bewilligungsstelle, der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden bis vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Förderbekanntmachung eine Konzeptskizze für eine differenzierte Qualifizierung von praxisanleitendem Personal, in dem die fachlichen beziehungsweise berufsspezifischen Gesichtspunkte der genannten Berufe berücksichtigt werden, sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

Mit dem ersten Auszahlungsantrag sind der Bewilligungsstelle

- eine Beschreibung der Situationsanalyse mit Erhebung und Untersuchung des IST-Zustandes des praxisanleitenden Personals in den Pflegeberufen und in den Berufen Notfallsanitäter und Physiotherapeut sowie ein Zeitplan vorzulegen. Mit der Situationsanalyse soll ein Überblick über das Gesamtvorhaben in Bezug auf die Ausgangssituation, die Hauptziele und die beteiligten Kooperationspartner erreicht werden.

- Kooperationsvereinbarungen mit staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtungen für die Weiterbildung Praxisanleitung nach der SächsGfbWBVO in den Pflegeberufen und in den Berufen Notfallsanitäter und Physiotherapeut vorzulegen.

Mit der zweiten Antragstellung sind der Bewilligungsstelle

- die jeweiligen Module für eine Grundqualifikation von praxisanleitendem Personal und darauf aufbauend für eine fach- beziehungsweise berufsspezifische Qualifizierung in den Pflegeberufen und in den Berufen Notfallsanitäter und Physiotherapeut vorzulegen und
- zu bestätigen, dass die staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtungen diese Module erproben, um sie fachgerecht bewerten zu können.
- Zudem ist der Beginn der Evaluierung des Projektes anzuzeigen.

Dresden, den 15 März 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Michael Bockting
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zu § 3 Absatz 1 Sächsische Badegewässer-
Verordnung (SächsBadegewVO)**

Vom 14. März 2019

Nach § 3 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (Sächsische Badegewässer-Verordnung – SächsBadegewVO) vom 15. April 2008 (Sächs-GVBl. S. 279) werden die nachfolgenden Badegewässer bekannt gegeben:

Nr.	Gewässer	Landkreis	Status
1	Talsperre Pirk	Vogtlandkreis	Talsperre
2	Talsperre Pöhl	Vogtlandkreis	Talsperre
3	Talsperre Falkenstein	Vogtlandkreis	Talsperre
4	Talsperre Koberbach	Zwickau	Talsperre
5	Stausee Oberwald	Zwickau	Wasserspeicher
6	Filzteich	Erzgebirgskreis	Wasserspeicher
7	Greifenbach-Stauweiher	Erzgebirgskreis	Wasserspeicher
8	Stausee Oberrabenstein	Stadt Chemnitz	Talsperre
9	Erzengler Teich	Mittelsachsen	Wasserspeicher
10	Talsperre Malter	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Talsperre
11	Kiesgrube Birkwitz-Pratschwitz	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Tagebaurestgewässer
12	Speicherbecken Niederwartha	Stadt Dresden	Wasserspeicher
13	Kötitzer Kiesgrube	Meißen	Tagebaurestgewässer
14	Knappensee ^{*)}	Bautzen	Tagebaurestgewässer
15	Silbersee ^{**)}	Bautzen	Tagebaurestgewässer
16	Talsperre Bautzen	Bautzen	Talsperre
17	Olbasee Kleinsaubernitz	Bautzen	Tagebaurestgewässer
18	Waldbad Niesendorf	Bautzen	Tagebaurestgewässer
19	Geierswalder See	Bautzen	Tagebaurestgewässer
20	Tagebaurestsee Olbersdorf	Görlitz	Tagebaurestgewässer
21	Badesee Halbendorf	Görlitz	Tagebaurestgewässer
22	Bärwalder See	Görlitz	Tagebaurestgewässer
23	Cospudener See	Stadt Leipzig	Tagebaurestgewässer
24	Speicherbecken Borna	Leipzig	Wasserspeicher
25	Kulkwitzer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer
26	Harthsee	Leipzig	Tagebaurestgewässer
27	Albrechtshainer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer
28	Ammelshainer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer
29	Naunhofer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer
30	Markkleeberger See	Leipzig	Tagebaurestgewässer
31	Kiesgrube Luppa	Nordsachsen	Tagebaurestgewässer
32	Kiesgrube Eilenburg	Nordsachsen	Tagebaurestgewässer

^{*)} Aufgrund von Sanierungsarbeiten besteht für die Uferbereiche weiterhin ein Badeverbot.

^{**)} Der Badebetrieb ist nur an den ausgewiesenen Ufer- und Wasserbereichen möglich.

Dresden, den 14. März 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachten Schäden (VwV Wolf)

Vom 31. Januar 2019

1. Zweck der Verwaltungsvorschrift

Der Freistaat Sachsen übernimmt auf Grundlage von § 40 Absatz 6 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem Beschluss der Europäischen Kommission zum Betreff: SA.52535 (2018/N) vom 8. Januar 2019 und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zahlungen zum Ausgleich von in Nummer 2 näher bestimmter Sachschäden, die durch Wolf, Luchs oder Bär verursacht werden. Der Schadensausgleich dient der besseren Akzeptanz der Großprädatoren Wolf, Luchs und Bär durch bestimmte Naturnutzergruppen im ländlichen Raum (zum Beispiel Weidetierhalter und Imker), mit deren Nutzungsinteressen die Großprädatoren aufgrund ihres Beuteschemas und ihrer Ernährungsweise in Konflikt geraten können und damit unmittelbar dem Schutz der genannten Arten, die sich gegenwärtig in Westeuropa nach langen Phasen intensiver Verfolgung durch den Menschen wieder ausbreiten. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Schadensausgleich besteht nicht. Die für die Schadensausgleichzahlung zuständige Behörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Schadensausgleichzahlungen

Ausgeglichen werden folgende Schäden, sofern mit hinreichender Sicherheit festgestellt wird, dass die Schäden durch einen Wolf, Luchs oder Bär verursacht wurden:

- 2.1 Schäden an Nutztieren einschließlich Herdenschutz- und Hütehunden und Bienenvölkern, insbesondere durch deren Tötung, Verletzung oder Zerstörung,
- 2.2 Sonstige Sachschäden, die infolge des Übergriffs auf die Nutztiere entstehen, zum Beispiel an Schutzzäunen und sonstigen Schutzvorkehrungen oder Bienenhäusern und -wagen,
- 2.3 Tierarztkosten,
- 2.4 Arbeitskosten für die Suche nach vermissten Tieren.

3. Empfänger der Schadensausgleichzahlungen

Schadensausgleichzahlungen werden natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen, die Träger eines Unternehmens sind, gewährt. Das Unternehmen muss Waren des Anhanges I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) produzieren.

Die Schadensausgleichszahlungen dürfen Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Absatz 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (Rahmenregelung; ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1 sowie C 265 vom 21.7.2016, S. 5), die zuletzt durch die Bekanntmachung der Kommission vom 9. November 2018 (ABl. C 403 vom 9.11.2018, S. 6) geändert worden ist, nicht gewährt werden, es sei denn die finanziellen Schwierigkeiten wurden durch ein Schadensereignis nach Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift verursacht.

Von Schadensausgleichszahlungen sind auch Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, ausgeschlossen.

4. Voraussetzungen für Schadensausgleichzahlungen

Dem Grundsatz „Prävention vor Entschädigung“ folgend, setzt die Gewährung von Schadensausgleichszahlungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift voraus, dass der Zahlungsempfänger seine Nutztierbestände entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis hält. Dazu müssen die Anforderungen des vorgegebenen Mindestschutzes zur Vermeidung von Übergriffen durch Wolf, Luchs und Bär auf Nutztierbestände gemäß Nummer 8.1 des Managementplanes für den Wolf in Sachsen erfüllt sein.

5. Höhe der Schadensausgleichzahlung

- 5.1 Den durch Bär, Luchs oder Wolf geschädigten Tierhaltern kann für Schäden
 - a) nach Nummer 2.1 ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent des (errechneten) Schadens gewährt werden.
 - b) nach Nummer 2.2 ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent des Schadens gewährt werden. Der Ausgleich darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwertes.
 - c) nach Nummer 2.3 und 2.4 ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der nachgewiesenen Kosten gewährt werden.
- 5.2 Die Ermittlung und Berechnung des Schadens erfolgt dabei auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Schemas. Die Schadensbewertung erfolgt durch das

Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

6. Verfahren

6.1 Schadensmeldung

Der durch einen Wolf, Luchs oder Bär geschädigte Tierhalter muss den eingetretenen Schaden nach seiner Entdeckung unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden, beim örtlich zuständigen Landratsamt oder der örtlich zuständigen Kreisfreien Stadt melden, damit die Schadensursache mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden kann. Das örtlich zuständige Landratsamt oder die örtlich zuständige Kreisfreie Stadt wird die Begutachtung des Schadens, insbesondere des Risses, durch einen von ihr anerkannten Gutachter veranlassen und ein Riss- und Schadensprotokoll einschließlich einer Beurteilung der Schutzmaßnahmen erstellen lassen. Bei unklaren Rissituationen kann die begutachtende Stelle weitere durch den Freistaat Sachsen geschulte und beauftragte Gutachter – wie insbesondere die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen – in die Schadensverursacherfeststellung einbeziehen.

6.2 Ermittlung der Schadenshöhe

Das Riss- und Schadensprotokoll wird von dem örtlich zuständigen Landratsamt oder der örtlich zuständigen Kreisfreien Stadt an die für die Ermittlung der Schadenshöhe zuständige Stelle, das LfULG, weitergeleitet. Das LfULG ermittelt die Schadenshöhe.

6.3 Antrag auf Schadensausgleich

Der Geschädigte beantragt den Schadensausgleich bei der Landesdirektion Sachsen. Der Antrag ist spätestens

sechs Monate nach der Schadensmeldung gemäß Nummer 6.1 zu stellen; ihm sind – soweit vorhanden – Zahlungsbelege beizufügen, die die Höhe des geltend gemachten Schadens belegen können.

Die Landesdirektion Sachsen leitet die Zahlungsbelege an das LfULG weiter und stellt nach Prüfung der Schadensberechnung des LfULG die Höhe des zu zahlenden Schadensausgleichs fest. Die Auszahlung wird durch die Landesdirektion Sachsen veranlasst.

6.4 Aufbewahrungsfrist für Zahlungsbelege

Werden zur Ermittlung der Schadenshöhe Zahlungsbelege vorgelegt, sind diese zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Schadensausgleichsbetrages, durch den Geschädigten aufzubewahren.

7. Transparenzpflicht

Übersteigen die bei einem Schadensfall gewährten Beihilfen den Betrag von 60 000 Euro, so werden die nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 erforderlichen Angaben veröffentlicht.

8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 8. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachten Schäden vom 13. Juli 2018 (SächsABI. S. 969) außer Kraft.

Dresden, den 31. Januar 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Absatzförderung der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft (Förderrichtlinie Absatzförderung – RL AbsLE/2019)

Vom 13. März 2019

I. **Zweck und Rechtsgrundlagen**

1. Die Absatzförderung von Produkten der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft trägt wesentlich zu einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei. Ziele der Förderung sind:
 - die kontinuierliche Anpassung der Land- und Ernährungswirtschaft an die Erfordernisse eines zunehmend globaler werdenden Marktes,
 - die nachhaltige Absatzsicherung durch die Pflege und den Ausbau bestehender sowie die Erschließung neuer Absatzmärkte,
 - die Stärkung der Wettbewerbskraft der Unternehmen insbesondere durch fundierte Markterkundung, den Absatz von Qualitätsprodukten und den Ausbau von Kooperationen,
 - die Erhöhung der Nachfrage nach land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen durch Vermittlung qualitätsrelevanter Merkmale und Produktionsweisen an Verbraucher einschließlich gemeinschaftlicher Marketingaktivitäten für ländliche Beherbergungs- und Erlebnisangebote mit regionalen Produkten auf ausgewählten Messen und Veranstaltungen und
 - die Ausweitung und Stärkung der Marktposition ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte, einschließlich der Produkte mit geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Herkunftsangaben.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen für die Förderung des Absatzes von Produkten der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft nach:
 - Maßgabe dieser Richtlinie,
 - der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, insbesondere §§ 23 und 44,
 - der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. S. S 378),
 - der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrar-Freistellungsverordnung – AgrarFVO) (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist,
 - der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1),
 - der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),
 - der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45),
 - der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8),
in den jeweils geltenden Fassungen.
3. Ein Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, werden auf der Grundlage der Artikel 20 und 24 der AgrarFVO, der De-minimis-Verordnungen oder von Einzelfallgenehmigungen durch die EU-Kommission gewährt. Ergänzende oder von dieser Richtlinie abweichende Regelungen, die sich aus den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen ergeben, sind bei Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen handelt, vorrangig zu beachten.
5. Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 wird jede gewährte Einzelbeihilfe bei Überschreiten der folgenden Grenzwerte veröffentlicht: 60 000 Euro für Beihilfeempfänger, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind beziehungsweise 500 000 Euro für sonstige Beihilfeempfänger.
6. Von einer Förderung ausgeschlossen sind im Fall einer Freistellung:
 - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Veranstaltungen und Aktivitäten, die der Förderung des Absatzes von Produkten der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft dienen. Hierzu zählen:

1. Messen,
2. Produktpräsentationen, Ausstellungen und Märkte,
3. Werbung und andere absatzfördernde Maßnahmen ohne einzelbetriebliche und auf einzelne Produkte sowie deren Herkunft bezogene Angaben,
4. Studien zur Marktsituation und Marketingkonzeptionen (einschließlich Machbarkeitsstudien) und
5. Qualitätsprogramme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Lebensmitteln hoher Qualität. Hierzu zählen:
 - a) Vorbereitung, Beantragung und Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Herkunftsangaben und garantiert traditionellen Spezialitäten oder von Nachweisen über besondere Merkmale für Erzeugnisse gemäß den europaweit geltenden gemeinschaftlichen Qualitätsregelungen, insbesondere:
 - aa) die erstmalige Teilnahme an Qualitätsregelungen,
 - ab) die obligatorischen Kontrollen im Zusammenhang mit den Qualitätsregelungen, die gemäß Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften von den zuständigen Behörden oder in deren Namen durchgeführt werden,
 - ac) Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklungen sowie für die Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen.
 - b) landesspezifische Qualitätsprogramme und Kooperationsprojekte, insbesondere:
 - ba) Entwicklung, Planung, Koordinierung,
 - bb) Erarbeitung von Marketingkonzeptionen,
 - bc) Umsetzung, einschließlich organisatorischer Zusammenarbeit.
 - c) Werbung und Absatzförderkampagnen für Qualitätsprogramme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Lebensmitteln hoher Qualität.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können grundsätzlich gewährt werden an

1. Absatzgemeinschaften der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft unabhängig von ihrer Rechtsform bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 bis 4,
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 bis 4,
3. einzelne Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft unabhängig von der Form der Vermarktung bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1,
4. einzelne Unternehmen der sächsischen Landwirtschaft mit angeschlossener Direktvermarktung bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2,
5. Destinationsmanagementorganisationen gemäß Tourismusstrategie Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, Verein Landurlaub in Sachsen e.V., DEHOGA Sachsen e.V. einschließlich der Regionalverbände,

Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH und Landestourismusverband Sachsen e.V. bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummern 1 bis 3,

6. Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen, die Marktforschung für die sächsische Land- und Ernährungswirtschaft betreiben, unabhängig von ihrer Rechtsform bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 4,
7. jede Art von Zusammenschlüssen, ungeachtet ihrer Rechtsform, insbesondere zusammengesetzt aus sächsischen Erzeugern oder Verarbeitern des gleichen Erzeugnisses bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 5 Buchstabe a,
8. jede Art von Zusammenschlüssen, ungeachtet ihrer Rechtsform, insbesondere zusammengesetzt aus sächsischen Erzeugern oder Verarbeitern bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 5 Buchstabe b und c.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Maßnahme muss der Erreichung eines der unter Ziffer I Nummer 1 genannten Ziele dienen.
2. Eine Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt für gemeinschaftliche Veranstaltungen, Initiativen oder imagefördernde Maßnahmen von mindestens drei Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft des Freistaates Sachsen. Ausnahmen sind bei Ziffer II Nummer 1 und 2 zulässig.
3. Eine Zuwendung für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 bis 4 wird für Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 grundsätzlich nur gewährt, wenn diese die Produkte für die beantragte Maßnahme gebündelt am Markt anbieten oder präsentieren. Als Absatzgemeinschaft sind dabei auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse von Unternehmen und Erzeugerorganisationen zu werten. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich mindestens aus drei Akteuren der Land- oder Ernährungswirtschaft bestehen.
4. Eine Zuwendung für Maßnahmen nach Ziffer II Nummern 1 bis 4 wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Körperschaft nach Ziffer III Nummer 2 im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft handelt.
5. Eine Zuwendung für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 bis 3 wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die unter Ziffer III Nummer 5 Genannten
 - a) gemeinsam mit Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft handeln oder
 - b) Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft vertretend präsentieren.Weitere Unteraussteller sind grundsätzlich zulässig.
6. Eine Zuwendung für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 4 wird grundsätzlich nur gewährt, wenn diese für die Absatzsituation und -entwicklung sächsischer Unternehmen von Bedeutung ist. Voraussetzung ist zudem, dass die Ergebnisse der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft zur breiten Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt werden und diese berechtigt ist, die Ergebnisse gemeinschaftlich zu verwerten, insbesondere auch ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie des Urheberrechts sind dabei zu beachten.
7. Eine Zuwendung für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 5 wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Qualitätsprogramme zu einem Produkt führen, dessen Güte

anhand von Kriterien nachweisbar ist und die nachprüfbar über der Warennorm und den gesetzlichen Anforderungen liegen. Den Nachweis hat der Antragsteller zu erbringen. Das Qualitätsprogramm muss für eine Beteiligung weiterer Unternehmen offen sein. Qualitätsprogramme können zum Beispiel innerhalb einer Produktgruppe zustande kommen.

8. Eine Zuwendung für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 5 wird darüber hinaus nur gewährt, wenn eine der folgenden Anforderungen erfüllt ist oder mit dem Projekt geschaffen wird:
 - a) Herstellung von Erzeugnissen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über die Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1),
 - b) Erzeugung von ökologischen Produkten gemäß Verordnung (EU) Nr. 834/2007 über die ökologisch/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1),
 - c) Herstellung von Erzeugnissen gemäß Teil II, Titel II, Kapitel I, Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Bezug auf Wein (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671),
 - d) Herstellung von Erzeugnissen gemäß Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16),
 - e) Erzeugung nach anerkannten landesspezifischen Lebensmittelqualitätsregelungen. Voraussetzung ist, dass diese besondere Qualitätsmerkmale des Endproduktes einschließlich des Erzeugungsprozesses, die über die handelsübliche Warennorm hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes oder des Umweltschutzes hinausgehen, gewährleisten. Sie müssen verbindliche Produktspezifikationen, deren Einhaltung von einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft wird, Offenheit der Regelung gegenüber allen Erzeugern, Transparenz der Regelung sowie Gewährleistung der vollständigen Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse beinhalten.
 9. Eine Zuwendung darf einzelnen Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 nur zur Teilnahme an maximal drei Messen pro Jahr gewährt werden. Die Förderung der Messeteilnahme einzelner Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft ist ausgeschlossen, wenn die Messe im Messeplan des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (Messen, Warenbörsen, Veranstaltungen – sachsen.de – <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/messen-warenboersen-veranstaltungen-8410.html>) enthalten ist oder wenn sich die Messe überwiegend an Verbraucher richtet. Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
 10. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag mindestens 1 000 Euro beträgt.
- V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
1. Zuwendungsart
Projektförderung
 2. Finanzierungsart
Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses sofern keine Pauschale zur Anwendung kommt.
 3. Form der Zuwendung
 - a) Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 wird Zuwendungsempfängern nach Ziffer III Nummern 3 eine Pauschale in Höhe von 4 000 Euro im Ausland und in Höhe von 3 000 Euro im Inland gewährt.
 - b) Für selbstveranstaltete Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 wird Zuwendungsempfängern nach Ziffer III Nummer 4 eine Pauschale in Höhe von 1 000 Euro gewährt.
 - c) Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummern 1 und 2 wird Zuwendungsempfängern nach Ziffer III Nummern 1 und 2 je Veranstaltung oder Aktivität im Inland 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, für Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummer 5 und bei Auslandsmessen 80 Prozent, höchstens jedoch 50 000 Euro gewährt.
 - d) Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3: 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 100 000 Euro.
 - e) Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 4: 65 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Personal- und Sachaufwendungen. Im Ausnahmefall kann die Zuwendung in Höhe von 80 Prozent gewährt werden, sofern die Studie im besonderen Landesinteresse ist. Die Zuwendung ist jedoch auf höchstens 80 000 Euro begrenzt.
 - f) Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa: 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, die sich aus der Teilnahme an den Qualitätsregelungen ergeben, maximal jedoch 3 000 Euro je Teilnehmer und Jahr für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren.
 - g) Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe ab und ac sowie nach Ziffer II Nummer 5 Buchstabe b: 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Sachaufwendungen einschließlich Dienstleistungen Dritter. Für Maßnahmen nach Nummer 5 Buchstaben ab und ac erfolgen keine direkten Zahlungen an die Erzeuger.
 - h) Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 5 Buchstabe c: 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100 000 Euro pro Projekt.
 - i) In besonders begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft Ausnahmen zugelassen werden, sofern die unter Ziffer I genannten rechtlichen Rahmenbedingungen weiterhin erfüllt sind.
 4. Bemessungsgrundlage
Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zur Erfüllung des Zweckes. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 und 2 für Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1, 2 und 5 (einschließlich Unterorganisierer) Ausgaben für – Konzeption und Organisation (ausschließlich für Gemeinschaftsauftritte, auf denen mindestens fünf Aussteller vertreten sein müssen),

- Flächen- und Standmiete sowie Standleasing, Standbau durch Dritte und adäquate Ausgaben,
 - Transport der Ausstellungsgüter, Einsatz externer Dolmetscher und
 - sonstige mit dem Betrieb und der Ausgestaltung des Standes verbundene Ausgaben (zum Beispiel für Presseveranstaltungen, Flyer, Messmappen, Eintrag im Katalog, Give-aways, unter anderem Schlüsselbänder, Kugelschreiber, die Messestandbetreuung als Dienstleistung Dritter sowie Instrumente der medialen und inhaltlichen Begleitung). Diese Ausgaben sowie Ausgaben für die Ausgestaltung sind grundsätzlich als Bestandteil des Auftritts bei Messen, Produktpräsentationen, Ausstellungen und Märkten zu werten, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.
 - Reisekosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (Sächs-GVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (Sächs-GVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- b) bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 Ausgaben für:
- Organisation, Beteiligung und Durchführung von Maßnahmen zur Gemeinschaftswerbung um die Aufmerksamkeit auf Innovationen, regionale Produkte, Spezialitäten, eine ausgewogene Ernährung oder Nachhaltigkeit zu lenken (zum Beispiel Publikationen wie Imagebroschüren, Faltblätter, Kataloge, Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk, Großflächen- oder Plakatwerbung, online-Aktionen),
 - Veranstaltungen und Aktivitäten (auch online) zur Verbraucherinformationen zur Verbesserung des Images in der Öffentlichkeit.
- c) bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 4 Ausgaben für die Erstellung der Studie.
- d) bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 5 Ausgaben für die unter Ziffer II Nummer 5 beschriebenen Maßnahmen, einschließlich der Leistungen für externe Beratungsdienste.
- e) nachgewiesene zusätzliche projektbezogene Personalausgaben des Antragstellers im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Aktivitäten (Ausnahme: Veranstaltungen, die ein Einzelunternehmen betrifft). Leistungen durch eigenes, bereits vorhandenes Personal, die der geförderten Maßnahme unmittelbar zuzuordnen sind (Eigenleistungen), können mit einer Pauschale anerkannt werden, jedoch grundsätzlich nur bis zur Höhe von 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben (einschließlich Eigenleistungen). Die Pauschale beträgt 250 Euro je Tagewerk bei Mitarbeitern, die über einen Hochschulabschluss verfügen, im Übrigen 200 Euro je Tagewerk.
5. Soweit eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, sind nur die Nettoausgaben zuwendungsfähig.

VI. Verfahren

1. Anträge auf Förderung sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bei dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Die erforderlichen Formulare stehen elektronisch bereit
- (Richtlinie »Absatzförderung der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft« [AbsLE/2019] <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/1045.htm>). Werden Maßnahmen nach Ziffer II Nummern 2 bis 5 beantragt, darf mit der Maßnahme erst begonnen werden, wenn die Bewilligung erteilt oder auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt worden ist.
2. Zuwendungsempfänger für Absatzgemeinschaften nach Ziffer III Nummer 1 können auch Dritte sein, sofern sie keine eigenen Aufwendungen, sondern nur die Absatzgemeinschaft betreffenden Ausgaben geltend machen. Dieser Dritte muss nicht zwingend Mitglied der Absatzgemeinschaft sein.
3. Antragsverfahren
- a) Der schriftliche Antrag zur Förderung einer Messebeteiligung soll in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung zu einer Messe bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Die Anmeldung bei der Messe als Maßnahmebeginn ist förderungsschädlich. Als Zeitpunkt des förderungsschädlichen Maßnahmebeginns ist auf den Tag der Anmeldung zur Messe abzustellen. Für alle übrigen Maßnahmen soll der schriftliche Antrag in der Regel bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn eingereicht werden. Als Maßnahmebeginn ist dabei der Tag der geplanten ersten Auftragserteilung zu werten.
- b) Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, vor allem die besondere Bedeutung der Maßnahme für den Absatz und die Verbesserung der Marktchancen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft. Dazu hat er eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detailliertem Nachweis der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen Dritter, vorzulegen.
4. Bewilligungsverfahren
Aus der Zustimmung zum förderungsschädlichen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden, insbesondere stellt sie keine Zusicherung im Sinne von § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, dar. Der Zuwendungsempfänger trägt das Finanzierungsrisiko. Eine spätere Förderung erfolgt nach der geltenden Richtlinie. Die Bewilligungsstelle entscheidet durch schriftlichen Bescheid.
5. Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung erfolgt auf Antrag und darf nur für die im Zuwendungsbescheid genannten Maßnahmen verwendet werden. Der Auszahlungsantrag ist auf dem vorgesehenen Formular bei der Bewilligungsstelle zu stellen.
6. Verwendungsnachweisverfahren
Bei Anwendung einer Pauschale für Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummer 3 und 4 sind als Verwendungsnachweis vorzulegen: eine Eigenerklärung zur Durchführung der Maßnahme und ein Sachbericht. Darüber hinaus sind in diesen Fällen einzureichen:
- bei Vorhaben nach Ziffer II Nummer 1 die Rechnung des Veranstalters über die Standflächenmiete und der dazugehörige Zahlungsnachweis,

- bei Vorhaben nach Ziffer II Nummer 2 einschließlich eigener Veranstaltungen (zum Beispiel Hoffeste) ein adäquater Nachweis von Dritten.

7. Anwendung des Vergaberechts

Hinsichtlich der Anwendung des Vergaberechts gelten die jeweiligen allgemeinen Nebenbestimmungen gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Abweichend gilt: ist der Zuwendungsempfänger eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person des privaten Rechts und liegt kein Fall des § 98 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vor, sind bei

Zuwendungen von mehr als 5 000 Euro mit dem Antrag grundsätzlich drei vergleichbare Angebote fachkundiger und leistungsfähiger Anbieter vorzulegen. Sofern im Ausnahmefall weniger als drei Angebote eingeholt werden oder dem Antrag nicht das wirtschaftlichste Angebot zugrunde gelegt wird, ist dies vom Antragsteller schriftlich zu begründen.

VII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Monat nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Absatzförderung vom 15. Dezember 2014 (SächsABI. SDr. 2015 S. S 2), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABI. SDr. S. S 433), außer Kraft.

Dresden, den 13. März 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Naturnahe Umgestaltung des Klotzscher Dorfbachs, GH_I-86-033“

Gz.: DD42-0522/977/6

Vom 18. März 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Landeshauptstadt Dresden beantragte mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 bei der Landesdirektion Sachsen gemäß § 67 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, eine Entscheidung über die Verfahrensart zum Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften für das Vorhaben „Naturnahe Umgestaltung des Klotzscher Dorfbachs, GH_I-86-033“ und eröffnete damit das Verfahren gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, um festzustellen, ob für das genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Landeshauptstadt Dresden als Trägerin des Vorhabens plant die naturnahe und hochwassersichere Gewässerumgestaltung des Klotzscher Dorfbachs auf einer Länge von circa 55 Metern durch den Rückbau der Verrohrung, Neutrassierung und die Anpassung an den natürlichen Gewässerverlauf. Ziele der Maßnahme sind die Erhöhung des ökologischen Potentials dieses Teilabschnittes und die Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Fließgewässers. Durch diese Veränderungen soll sich die für die Anwohner des Ortskerns Altklotzsche wahrnehmbare und nutzbare Fläche des Außenraumes des Klotzscher Dorfbachs zukünftig attraktiver gestalten.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung stellte die Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 28. Februar 2019 fest, dass für das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine Pflicht zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine besonders schutzwürdigen Gebiete im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betroffen sind.

Für die Entscheidung, dass für die geplante Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens sowie des Standortes maßgebend:

- Für den Baubereich sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Parks, Reservate, Naturdenkmäler, Biotop- oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteile nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), ausgewiesen.
- Die von der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen sind im Baubereich und der weiteren Umgebung nicht überschritten.
- Im Baubereich ist kein Gebiet hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, vorhanden.
- Aus wasserrechtlicher Sicht handelt es sich nicht um ein Wasserschutzgebiet nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, ein Heilquellenschutzgebiet nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, ein Risikogebiet nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- Mit dem Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter und den Menschen verbunden.
- Die geplante Maßnahme steht den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer gemäß § 27 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie den Zielen für das Grundwasser gemäß § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht entgegen. Das ökologische Potential und der chemische Zustand werden nicht nachteilig verändert, wenn die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Konformität mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gegeben.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen

Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 42, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 18. März 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erweiterung eines Produktions- und Lagergebäudes um drei
Lagerabschnitte durch die Firma TUNAP GmbH & Co. KG in Lichtenau**

Gz.: C44-8432/12/3

Vom 18. März 2019

Gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, macht die Landesdirektion Sachsen Folgendes bekannt:

Für das Vorhaben der Firma TUNAP GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 16 in 09244 Lichtenau, die Erweiterung eines Produktions- und Lagergebäudes, gelegen auf dem Flurstück Nummer 222/25 der Gemarkung Oberlichtenau in der Gemeinde Lichtenau im Landkreis Mittelsachsen, um drei zusätzliche Lagerabschnitte mit einer Lagerkapazität von maximal 100 Tonnen brennbarer Flüssigkeiten je Lagerabschnitt wird kein Genehmigungsverfahren gemäß § 23b Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt.

Die Landesdirektion Sachsen hat festgestellt, dass durch die vorgesehene störfallrelevante Änderung der Anlage der Firma TUNAP GmbH & Co. KG weder der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig oder räumlich noch weiter unterschritten noch eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit durch die Landesdirektion Sachsen nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

Chemnitz, den 18. März 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Kläranlage
Zittau, hier Errichtung und Betrieb einer Dosierstation
für eine Kohlenstoffquelle auf der Kläranlage Zittau des
Abwasserzweckverbandes Untere Mandau in Zittau**

Gz.: DD41-8618/338/2

Vom 21. März 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Abwasserzweckverband Untere Mandau hat mit Datum vom 16. November 2018 und dem Nachtrag vom 27. November 2018 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kläranlage Zittau, hier Errichtung und Betrieb einer Dosierstation für eine Kohlenstoffquelle nach § 55 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beantragt.

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 13.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen ist, ist gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eingriffe in Natur und Landschaft finden nicht statt. Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies ist zusammengefasst wie folgt zu begründen:

Die Kläranlage Zittau hat eine Ausbaugröße von 85 000 Einwohnerwerten. Damit liegt sie im Bereich der maßgeblichen Werte der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 UVPG (600 kg/d BSB5 bis weniger als 9.000 kg/d BSB5), wonach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig ist. Die geplante Maßnahme umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Dosieranlage für eine externe Kohlenstoffquelle in Form von Essigsäure mit einem Speichervolumen von 24 m³ und einem Einsatz von 40 t/a. Die Anlage wird auf dem Gelände der Kläranlage errichtet. Für die Aufstellung werden ca. 16 m² Fläche beansprucht zuzüglich 20 m² für die Tanktasse. Im Rahmen der Bauarbeiten ist eine Bauwasserhaltung vorgesehen. Es erfolgen Erdbauarbeiten und eine geringfügige Bodenversiegelung. Während des Betriebes fallen keine Abfälle an. Die Anlage wird geschlossen ausgeführt und die Dosierung der Essigsäure erfolgt in den Abwasserstrom.

Durch die bestehende Kläranlage ist bereits eine Vorbelastung hinsichtlich Geruchsemissionen und Schallemissionen vorhanden. Durch die Lagerung von Essigsäure mit natürlicher Be- und Entlüftung werden durch die Tankatmung keine erheblichen Mengen an Luftschadstoffen oder Geruch

emittiert. Bei der Befüllung der Tanks kommt es kurzzeitig zu einem Ablassen der Verdrängungsluft aus dem Tank (ca. 2 x im Jahr). Der Lagertank wird in der Tagzeit durch ein Tanklastfahrzeug befüllt. Die eingesetzten Schlauchpumpen stellen keine erheblichen, zusätzlichen Lärmquellen dar.

Durch das Vorhaben können aufgrund der geplanten Bau- und Betriebsweise keine sonstigen Emissionen wie Erschütterungen, Vibrationen, Licht und Strahlung verursacht werden. Der geplante Lagertank gliedert sich in die vorhandenen, technischen und baulichen Strukturen der Kläranlage ein. Somit wird durch das Vorhaben kein zusätzlicher Einfluss auf das vorhandene Mikroklima verursacht.

Störfallrisiken im Sinne von § 2 Nummer 7 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht vorhanden.

Der Standort der Kläranlage befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Zittau und dort innerhalb der unter anderem für die Abwasserbeseitigung vorgesehenen Flächen. Mit einer Nutzungseinschränkung ist nicht zu rechnen. An den Standort gibt es keine besonderen Qualitätsanforderungen, da dieser durch die Kläranlage bereits genutzt wird. Es ist im Sächsischen Altlastenkataster als Altstandort „Kläranlage“ registriert. Die Fläche ist mit dem Handlungsbedarf „Belassen“ eingestuft, eine Neubewertung ist nur bei Änderung der Nutzungs-/Expositionsbedingungen notwendig. Besonders empfindliche Gebiete nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG sind nicht betroffen.

Insgesamt sind durch die Baumaßnahme Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG nicht oder nur geringfügig zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden – Referat 41, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Umweltschutz – Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Dresden, den 21. März 2019

Landesdirektion Sachsen
Menzel
komm. Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben wesentliche Änderung des Milchverarbeitungswerkes
der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH durch Änderung
der Nebeneinrichtungen zur Kälteerzeugung**

Gz.: DD44-8431/2011/8

Vom 20. März 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Unternehmen Sachsenmilch Leppersdorf GmbH mit Sitz in Leppersdorf, beantragte mit Datum vom 10. September 2018 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und den Nummern 7.34.1 und 10.25 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Milchverarbeitungswerkes in Leppersdorf durch Erweiterung der Kälteversorgung durch Umbau und Erweiterung der bestehenden Kälteteilanlage D und Erweiterung um die Kälteteilanlage F in 01454 Wachau, Ortsteil Leppersdorf, An den Breiten, Gemarkung Leppersdorf, Flur 315/1, Flurstücks-Nummern 290/1, 290/2, 496/1 und 496/2.

Für die Errichtung und den Betrieb und damit auch für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung

nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Folgende Gründe wurden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen: Mit der geplanten Änderung werden unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Betriebssicherheit, keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft und Kultur-/Sachgüter) eintreten. Für die Emission von Geräuschen durch die geplanten Anlagen wurde durch eine Schallimmissionsprognose nachgewiesen, dass die geplanten Änderungen keinen relevanten Beitrag zu den Gesamtmissionen verursachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung vom 5. April bis 6. Mai 2019 einsehbar.

Dresden, den 20. März 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Grundhafte Instandsetzung Elbe, Deich Brottewitz
bis Torgau Elbrücke, rechts, Bauabschnitt Z 9.2, km 16+000 bis 17+680
(Vorhaben Z 9.2), Planänderung (Verschiebung K 8911 und Spundwand)“**

Gz.: C46_L-8960.53/46/32

Vom 20. März 2019

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 eine Änderung des Vorhabens angezeigt und dessen Zulassung beantragt.

Die Änderung des Vorhabens Z 9.2 beinhaltet die Verschiebung der Kreisstraße K 8911 und der Spundwand und fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 28. Dezember 2018 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Maßgebend für diese Einschätzung ist, dass die Veranlassung für die Änderung die Einhaltung einer naturschutzfachlichen Nebenbestimmung ist und durch die Änderung Eingriffe und Beeinträchtigungen in die bestehenden Bewuchsstrukturen, das heißt die Fällung mindestens eines Baumes, Wurzelschädigungen und umfangreiche Kronen- und Lichtraumschnitte, vermieden werden. Auch ist bei vollumfänglicher Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht davon auszugehen, dass die Änderung gegenüber der ursprünglichen Planung bezüglich der naturschutzrelevanten Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Darüber hinaus ist für diese Einschätzung maßgebend, dass von der Änderung ausschließlich circa 120 Meter des an sich circa 1,7 Kilometer langen Deichabschnittes betroffen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Hochwasserschutz“ einsehbar.

Leipzig, den 20. März 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Grundhafte Instandsetzung
des rechtsseitigen Elbedeiches von Brottewitz bis Torgau-Elbbrücke,
5. und 6. Bauabschnitt, km 10+600 bis 14+453
(Vorhaben Z 8.5/8.6), Planänderung“**

Gz.: C46_L-8960.53/21/12

Vom 21. März 2019

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 14. Juni 2018 eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens angezeigt und dessen Zulassung beantragt.

Gegenstand der Planänderung ist die Errichtung einer wasserseitigen Feldzufahrt im Zuge der Deichüberfahrt der Kreisstraße 8913 und die Verlängerung einer Spundwandinnendichtung im Deichabschnitt zwischen Kilometer 10+600 und 12+300. Da die Planänderung in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fällt, hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 6. Dezember 2018 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung sind die geringe Ausdehnung des Änderungsvorhabens, die unveränderte betriebsbedingte Nutzung der Feldzufahrt, das unerhebliche baubedingte Risiko von Boden- und Grundwasserverunreinigungen sowie die Vereinbarkeit der Änderung mit den Belangen des Naturschutzes.

Darüber hinaus ist maßgebend für die Einschätzung des Nichtbestehens der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht, dass mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 25. Juni 2014 zum Vorhaben Z 8.5/8.6 bereits Vorkehrungen getroffen wurden, die die Auswirkungen auf die Schutzgüter minimieren bzw. vermeiden und für das Änderungsvorhaben weitergelten. Dies betrifft vor allem Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers und Oberbodens.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Leipzig, den 21. März 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden

Vom 4. März 2019

Gemäß § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, haben die Meldebehörden des Freistaates Sachsen Meldedaten durch Datenübertragung an das Sächsische Melderegister zu übermitteln.

Nach § 6 Absatz 1 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515) legt die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung das Datenformat fest, nach dem Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu erfolgen haben.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung legt fest, dass ab dem 1. Mai 2019 die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 2.4.1 in der Fassung vom 31. Juli 2018 als Datenformat in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 2.4.1 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 4. März 2019 bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des

Bundesmeldegesetzes zu verwenden ist. Zeitgleich tritt die Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 11. September 2018 (SächsABl. S. 1200) außer Kraft.

Die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 2.4.1 in der Fassung vom 31. Juli 2018 und die Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 2.4.1 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 4. März 2019 liegen bei der

Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Bischofstraße 18
D-01877 Bischofswerda

zur Einsichtnahme bereit. Sie sind ferner im Internet unter der Adresse
http://www.sakd.de/index.php?id=smr_meldebehoerden
abrufbar.

Bischofswerda, den 4. März 2019

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564-1184

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

28. März 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,03 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.